

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Ackerland entsteht. Das Siedlungsamt ist daher zurzeit nicht in der Lage, über diese vorbehaltenen Flächen zu Gunsten des Besiedlers Jürgens und unter Zurücksetzung der Interessen der anderen Kolonisten zu verfügen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

T h y e.

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des akad. Turn- und Sportlehrers Blöke, betreffend Gleichstellung der Turnlehrer mit den Zeichen- und Musiklehrern.

Im Namen der Fachturnlehrer an den höheren Schulen bittet der akad. Turn- und Sportlehrer Blöke den Landtag, ohne sich vorher an die Schulbehörde zu wenden, um Gleichstellung der Fachturnlehrer mit den Zeichen- und Musiklehrern, da dies in den meisten Ländern bereits geschehen sei und da auch den Mittelschullehrern in Oldenburg die Aufstiegsmöglichkeit nach Gr. 10 gegeben sei.

Der zur Beratung des Ausschusses hinzugezogene Regierungsvertreter nimmt Bezug auf seine Ausführungen im vorigen Landtage (Landtags-Ver. S. 173), und geht dann auf die in dem vorliegenden Gesuch aufgeführten Gründe ein, die teils nicht zutreffen, teils richtig sind, aber unter ganz anderen Voraussetzungen. Die hier in Frage kommenden Turnlehrer haben sich nach ihrer 2. Lehrprüfung an den Lehrgängen der Hochschule für Leibesübungen in Spandau beteiligt. Als vollwertiges Hochschulstudium ist dies aber nicht anzusehen, da sie die Kurse nur als Hörer und nur höchstens 12 Monate lang mitgemacht haben. In Oldenburg haben die Turnlehrer dieselbe Vorbildung wie die Turnlehrer in Preußen, darum sind sie hier auch ebenso

eingestuft wie in Preußen, nämlich in Gruppe 8 und 9. Auch die Zeichen- und Musiklehrer sind in Preußen in Gruppe 8 und 9 eingestuft. In Oldenburg sind sie in Gruppe 9 und 10 eingestuft, da sie 2 Jahre die Akademie besucht haben.

Wenn also der Landtag dem Wunsche der Antragsteller auf Gleichstellung mit ihren Kollegen in Preußen sowie mit den Zeichen- und Musiklehrern nachkommen würde, könnte dies unter Umständen die Folge haben, daß die Zeichen- und Musiklehrer evtl. zurückgestuft werden müßten. Dies liegt aber wohl nicht im Sinne der Antragsteller. Auch die Mittelschullehrer sind in Gruppe 8 und 9, nur die Direktoren der Mittelschulen sind in Gruppe 9 und 10, so daß auch dieser Grund nicht für die Petenten spricht.

Der Ausschuß konnte sich den Ausführungen des Regierungsvertreters nicht verschließen und stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses I über das Gesuch der oldenburgischen Forstverwaltungsbeamten um Höhereinstufung.

Ebenso wie im vorigen Jahre bitten auch in diesem Jahre die Forstverwaltungsbeamten um Höhereinstufung. Sie fühlen sich den übrigen höheren Beamten gegenüber benachteiligt, da sie nicht in die gemeinsame Dienstaltersliste aufgenommen sind und ein Aufrücken der in Gruppe X befindlichen älteren Forstverwaltungsbeamten in weite Ferne gerückt ist. —

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters, der sich auf seine Ausführungen im letzten Landtag bezieht, trifft diese Benachteiligung nicht zu. Von den 12 oldenburgischen Forstverwaltungsbeamten befinden sich 5 in Gr. X, 6 in

Gr. XI, 1 in Gruppe XII, so daß bei den Oberförstern der Grundsatz der Sechstelung, wonach 6 in Gr. X, 4 in Gr. XI, 2 in Gr. XII sein müßten, besser gewahrt ist als bei anderen Beamtengruppen, die unter die gemeinsame Liste fallen. Eine Härte sieht aber der Ausschuß in der Lage des verdienten Forstmeisters R o d e n b e r g in Barel, der trotz seines Alters und seiner Dienstjahre noch immer in der Grundstufe (Gr. X) ist und erst nach Ausscheiden eines anderen nach Gr. XI kommen kann. Auch in diesem Falle liegt der Grund in der auffallenden, fast vollkommenen Gleichaltrigkeit der Forstverwaltungsbeamten.



Der Ausschuß gibt dem Wunsche Ausdruck, die Regierung möge prüfen, ob im Falle Rodenberg eine Möglichkeit besteht, die offenbar vorliegende Härte in absehbarer Zeit soweit wie möglich zu mildern und stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 163.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Fluß- und Kanalschiffervereins Elisabethsehn und Umgegend, sowie des Küstenschifferverbandes „Germania“ Westrhaudersehn und des Hauptvereins der Binnen-, Fluß- und Küstenfahrer Ostfrieslands e. V., betreffend Aufhebung des Segelverbotes auf dem Hunte-Ems-Kanal auf der Strecke von Oldenburg bis Campe.

Die Petenten bitten in einer längeren Eingabe um Aufhebung des Segelverbotes auf dem Hunte-Ems-Kanal, da durch dieses Verbot die Schifffahrt auf das Schwerste geschädigt würde.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß das Verbot eine Folge des Überganges der Wasserstraßen auf das Reich sei. Das Reichsverkehrsministerium verbiete grundsätzlich das freie Segeln auf seinen Wasserstraßen. Z. B. sei auf dem Dortmund-Ems-Kanal das Segeln auch verboten. Jedoch sei die Regierung bereit, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob das Verbot aufgehoben werden

könne; Voraussetzung sei hierbei die Höherlegung der den Kanal kreuzenden Freileitungen bis 18 Meter über dem Wasserspiegel oder Kabelung derselben.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß das Segelverbot sobald wie möglich aufgehoben werden muß, da dasselbe für die schon schwer um ihre Existenz ringenden Schiffer und Siedler am Hunte-Ems-Kanal eine unerträgliche Belastung bedeutet. Er stellt daher den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ö l l e r.

Anlage 164.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des G. Bergkamp und drei weiterer Grundeigentümer aus Nikolausdorf.

In der Eingabe führen die Bittsteller an, daß an der Wegekreuzung der Chaussee Oldenburg—Garrel und des Hauptweges in Nikolausdorf kleine Parzellen in Größe von 0,04 bis 0,06 ha liegen, die den Anliegern vorenthalten worden seien, weil sie zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen sollen. Es sei ihnen aber versichert worden, diese später als Eigentum zu erhalten. Auch Fremden, welche diese Dreiecke als Bauplätze begehrt, sei erklärt worden, daß die Anlieger ein Vorrecht darauf hätten. Die Bittsteller selbst hätten dann um Auflassung gebeten, seien aber ohne Antwort geblieben.

Da jetzt das Amt Cloppenburg die Parzellen der Wegengenossenschaft als Wegerdeplacken anbietet, fürchten die Bittsteller, daß dann das Ortsbild verunstaltet werde, und diese Dreiecke als Bauplätze veräußert würden; sie bitten, daß fragliche Parzellen den Anliegern übergeben werden, die

sie im jetzigen Zustand erhalten wollen oder aber, daß dafür gesorgt wird, daß diese Parzellen in jetziger Form und Schönheit erhalten bleiben.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß es sich in der Eingabe um einen Irrtum handeln müsse. Nach wie vor stände das Siedungsamt auf dem Standpunkte, daß diese Parzellen zur Verschönerung des Ortsbildes erhalten bleiben müssen. Es habe sich nur an das Amt Cloppenburg gewandt, um es dem Amtsverbande Cloppenburg oder einer anderen Körperschaft öffentlicher Hand zur Betreuung zu übergeben, diese Angelegenheit sei aber noch nicht geregelt. Die Erklärung, daß die Anlieger die Parzellen später als Eigentum erhalten sollen, habe das Siedungsamt nicht abgegeben, wohl aber, daß die Anlieger ein Vorrecht haben sollen, wenn sie privater Hand übergeben würden.



Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die fraglichen Parzellen zur Verschönerung des Ortsbildes erhalten bleiben müssen, nicht aber als Wegerdeplacken oder als Bauplätze abgegeben werden dürfen und stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

T h e m a n n.

Anlage 165.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Eingabe des „Bund der Landwirte für das Fürstentum Lübeck“, des „Landbund Hamburg-Lübeck“ und des „Verein der Landwirte im Fürstentum Lübeck“.

Die durch die obengenannten Organisationen vertretenen Landwirte haben in einer Versammlung am 10. August 1924 eine Entschliezung gefaßt, in der sie eine Reihe von Forderungen aufstellen und dem Landtage unterbreiten.

Bei der Besprechung im Ausschuß wurde von verschiedenen Seiten auf die augenblicklich schlechte Lage der Landwirtschaft infolge des Mißverhältnisses zwischen den Preisen der Produkte der Landwirtschaft und den Preisen für landwirtschaftliche Bedarfsartikel hingewiesen. Um die Landwirtschaft lebensfähig zu erhalten, sei die Schaffung von langfristigen Krediten zu exträglichem Zinsfuß und

die Besteuerung der Landwirtschaft nach ihrem tatsächlichen Einkommen unbedingt erforderlich.

Der Gesamtausschuß hält im übrigen ein näheres Eingehen auf die einzelnen Forderungen nicht für tunlich, zumal einige derselben schon als überholt anzusehen und andere augenblicklich Gegenstand der Verhandlungen im Reiche (Zollschutz, Steuern) sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s s e n.

Anlage 166.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen und des Vorstandes des Oldenburger Bauernvereins.

In der Eingabe wird eine von den Gesamtvorständen des Landbundes Oldenburg-Bremen und des Oldenburger Bauernvereins gefaßte Entschliezung dem Landtage zur Kenntnisnahme überreicht und gebeten, für die Durchführung der in derselben enthaltenen Forderungen eintreten zu wollen. Es wird zunächst hingewiesen auf die zunehmende Verschuldung der Landwirtschaft, die nach der Zinsleistung bemessen, höher als vor dem Kriege sei. Um eine weitere Verschuldung zu verhüten, sei ein Schutz gegen die ausländische Konkurrenz unbedingt erforderlich. Es wird, vor allem im Interesse der zahlreichen Kleinbetriebe und Pächter auf ärmeren Böden ein lückenloser Zolltarif mit ausreichenden Mindestzöllen gefordert. Derselbe müsse im

richtigen Verhältnis zur Geldentwertung und zu den Zöllen der Industrie aufgebaut sein.

Der Landtag hat sich während der jetzigen Tagung gelegentlich der förmlichen Anfrage des Abg. Tansen schon einmal mit der Zollschutzfrage beschäftigt, und die Regierung hat Gelegenheit genommen, ihre Stellung dazu in ausführlicher Weise darzulegen.

Der Ausschuß glaubt infolgedessen, von einer eingehenderen Beratung Abstand nehmen zu können und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s s e n.

Anlage 167.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Gustav gr. Nebel in Märjchendorf, betreffend Brandentschädigung.

Dem Schwiegervater des Petenten, Ferd. Koldehoff in Märjchendorf brannte im Juli 1921 sein Wohn- und Nebengebäude vollständig ab. Als ihm die Entschädigungssumme zur Verfügung gestellt wurde von der Landesbrandkasse, war sie vollständig entwertet. Koldehoff hat also tatsächlich keine Entschädigung erhalten. Um die Gebäude, die absolut notwendig sind zur Betriebsführung, wieder herstellen zu können, war der Petent genötigt, seinen halben Viehbestand zu verkaufen, ferner mußte er die Versicherungssumme für das Mobiliar vorerst zum Bauen verwenden. Für den Einsichtigen ist aus dem oben Gesagten klar, daß eine geordnete Bewirtschaftung der Landstelle bei einer so großen Verminderung des Betriebskapitals ganz in Frage gestellt werden kann, zum mindesten aber erschwert, und der Ertrag naturgemäß kolossal vermindert wird. Der Petent bittet daher den Landtag, dahin wirken zu wollen, daß ihm nachträglich eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Zu der Beratung der Eingabe im Ausschuss war ein Regierungsvertreter hinzugezogen. Dieser erklärte, daß nach den 3. Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Landesbrandkasse eine Aufwertung der Entschädigungssumme nicht erfolgen könne. Das Staatsministerium sei aber in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob und in

welchem Umfange eine Aufwertung von nicht ausgezahlten Brandentschädigungssummen erfolgen könne, nachdem das Reichshypothekenaufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 erlassen sei. Dabei würden als zur Deckung verfügbaren Mittel nur der ehemalige Reservebestand der Landesbrandkasse in Frage kommen, soweit dieser in Hypotheken angelegt war. Die übrigen früheren Garantiemittel der Landesbrandkasse sind durch die Inflation entwertet, und kommen somit nicht in Betracht. Weiter erklärte der Regierungsvertreter, daß der Petent nicht in einer so großen Notlage sei, daß ihm eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Zuwendung gemacht werden könne, wie es der Antrag 2 des selbständigen Antrages des Abgeordneten L e f f e r s vorsieht.

Aus dem Ausschuss heraus wurde betont, daß diese Art Fälle, wo der Geschädigte keinerlei Entschädigung erhalten habe, unbedingt der Regelung bedürfen, man verschloß sich aber auch nicht der Schwierigkeit, die dieser ganzen Frage im Wege stehe, und ist der Ansicht, daß in nicht allzuferner Zeit eine endgültige Regelung erfolgt.

Der Ausschuss stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G e h o l t.

Anlage 168.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes, Filiale Delmenhorst.

In der Eingabe wird der Landtag gebeten, das Ministerium und Gewerbeamt zu veranlassen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre einzuhalten. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Seit August 1924 werden im Betrieb der Kanungarnspinnerei G. m. b. H. Delmenhorst in verschiedenen Abteilungen Arbeiterinnen über 16 Jahre entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bis 11 Uhr abends beschäftigt. Die Genehmigung sei vom Ministerium auf Grund der Ziffer 5 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 17.12.1919 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 21.12.23 erteilt worden.

Nach Ziffer 5 der Anordnung vom 17.12.1919 dürfen Arbeiterinnen über 16-Jahre abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung in 2- oder mehrschichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von 16 Stunden gewährt wird. Gemäß Ziffer 5 Abs. 2 genannter Verordnung sind

die Pausen auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die obersten Landesbehörden sind auf Grund genannter Verordnung befugt, nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten weitergehende Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse und zur Behinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig sind.

Das Reichsarbeitsministerium hat am 12. Juni 1924 an die sozialen Ministerien der Länder in einem Rundschreiben zum Ausdruck gebracht, daß die Rücksicht auf die Wirtschaft nicht zu einer zeitweisen völligen Vollstreckung des Verbotes der Nachtarbeit führen dürfte.

Ferner bittet das R.A.M. in diesem Schreiben die Ministerien, für Arbeiterinnen von der Zulassung völliger Nachtschichten, sowie eines sehr späten Schlusses oder sehr frühen Beginns der Schicht möglichst ganz und in Fällen, in denen schon Ausnahmen aus ganz schwerwiegenden Gründen unerlässlich erscheinen, die Bewilligungen ganz kurz zu befristen, um baldige Nachprüfung sicherzustellen,

sowie auch im übrigen die Ausnahmen erst nach genauer Prüfung der Einzelfälle erteilen und nach Möglichkeit einzuschränken.

Trotz der klaren Gesetzesbestimmungen und der Ansicht des R.A.M. soll die Kammgarnspinnerei mit Genehmigung des Ministeriums über 16 Jahre alte Arbeiterinnen nicht bis 10 sondern bis 11 Uhr abends beschäftigen.

Die Einsprüche vom 11. und 22.10.1924 sind weder vom Ministerium noch vom Gewerbeamt berücksichtigt worden. Es wurde nur mitgeteilt, daß aus besonderen Verhältnissen die Genehmigung erteilt sei.

Auf eine Beschwerde an die Reichsarbeitsverwaltung vom 21.12.1924 ist am 23.12.1924 geantwortet worden, daß das Ministerium in Oldenburg das weitere veranlassen soll. Eine Antwort sei vom Ministerium nicht erteilt worden. Bis zum August 1924 wurde nur bis 10 Uhr abends gearbeitet. Die gesetzliche halbstündige Pause wurde, wie in der Verordnung vom 17.12.1919 vorgeschrieben ist, auf die Arbeitszeit angerechnet. Ein Schaden sei für den Betrieb der Kammgarnspinnerei nicht vorhanden, weil die Arbeiterinnen nicht auf einmal Pause machen, sondern in mehreren Kolonnen. Für die zur Pause weilenden Arbeiterinnen machen die an den Maschinen beschäftigten die Arbeit mit. Anschließend macht eine andere Kolonne Pause und diejenigen, die schon Pause hatten, arbeiten wieder für die, die zur Pause gingen. Ein Arbeitsausfall entstand dadurch nicht. Nachdem einige Jahre eine solche Regelung üblich war, erklärte die Betriebsleitung der Kammgarnspinnerei, daß sie nicht mehr während der Pause durcharbeiten lassen wolle. Diese Maßnahmen müssen lediglich den Zweck haben, die Pausen nicht mehr zu bezahlen. In den Versammlungen am 12. und 15.2.1924 wurde der Bevollmächtigte des Textilarbeiter-Verbandes beauftragt, nochmals gegen diese ungesetzliche Regelung der Arbeitszeit Einspruch zu erheben. Da die Gründe der Arbeitnehmer vom Ministerium und vom Gewerbeamt nicht erhört wurden, wird der Landtag ersucht, die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen zu verlangen. Die Beschäftigten sind der Auffassung, daß das Ministerium als Aufsichtsbehörde die Pflicht habe, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und nicht auf unbegründete Anträge der Kammgarnspinnerei aufzuheben. Es wird in der Eingabe noch ausgeführt, daß es nicht richtig ist, daß die Beschäftigung bis 11 abends deshalb erfolge, um Entlassungen zu vermeiden, sondern die Betriebsleitung will den jetzigen Zustand zum Dauerzustand machen. Ferner wird in der Eingabe darauf hingewiesen, daß die Aufsichtsbehörden sicher nicht dazu da seien, den Arbeitgebern bei der Durchführung von prinzipiellen Fragen behilflich zu sein. Auch die Notlage und die allgemeine wirtschaftliche Lage der Kammgarnspinnerei sollte kein Grund sein, auf die Dauer die gesetzlichen Schutzmaßnahmen nicht zu beachten. Zu der Beschäftigung bis 11 Uhr abends kommt noch hinzu, daß heute im Gegensatz zu der Vorkriegszeit z. B. in der Abteilung Kammerei 4 Maschinen anstatt 2 bedient werden müssen. Ähnlich soll es auch in den anderen Abteilungen sein. Der größte Teil der Beschäftigten sind zudem verheiratete Frauen, die außer ihrer Arbeit noch den Haushalt zu versorgen haben. Auf die Dauer wirkt sich der jetzige Zustand auf die gesundheitlichen Verhältnisse nachteilig aus. Das höchste Gut einer Nation ist die Arbeitskraft, diese zu schützen, muß Aufgabe der Aufsichtsbehörden sein, trotz der wirtschaftlichen Lage Deutschlands in der Nachkriegszeit.

Der Regierungsvertreter führte folgendes aus:

Das Ministerium hat sich nach eingehender Prüfung der Sachlage veranlaßt gesehen, der Kammgarnspinnerei Delmenhorst unter dem 6. v. Mts. erneut die Ausnahme-

genehmigung zur Beschäftigung von Frauen bis 11 Uhr abends für einen Zeitraum von 3 Monaten zu erteilen. Maßgebend für diese Entscheidung war nicht allein die Tatsache, daß verschiedene andere Länder — vornehmlich Preußen (Vergleiche auch Erlaß vom 24.6.1924, Nr. III 3074, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Arbeitszeitverordnung zu § 9 Abs. 1) — seit längerer Zeit in gleicher Weise vorgehen, ohne daß von irgend einer Seite gegen dieses Verfahren etwas eingewendet worden ist, und daß weder das Reichsarbeitsministerium noch die Reichsarbeitsverwaltung, mit denen eingehende Besprechungen über die Angelegenheit gepflogen worden sind, die fragliche Verordnung zu beanstanden haben. Ausschlaggebend mußte vielmehr vor allem das wirtschaftliche Interesse sein. Es ist festgestellt, daß die Kammgarnspinnerei zur Bewältigung der Arbeiten in den fraglichen Abteilungen die Benutzung von Doppelschichten nötig hat, um die seit einiger Zeit aufgetretene Nachfrage nach Strickgarnen zu befriedigen. Würden hier keine Doppelschichten eingelegt werden, so stände zu erwarten, daß infolge unzureichender Vorarbeit für die nachfolgenden Abteilungen — insbesondere die Spinnerei — die Produktion in erheblichem Maße verringert würde und daß sich daraus nicht nur der Verlust von wertvollen Auslandsaufträgen, sondern auch die unmittelbare Gefahr erheblicher Entlassungen ergeben würde.

Nun käme zwar in Frage, ob nicht unter Beibehaltung der Doppelschichten die Pausen in der Weise gewährt werden könnten, daß die Arbeiterinnen sich während derselben an den Maschinen ablösen und vertreten, wie das früher in einigen Abteilungen des Werkes tatsächlich der Fall gewesen ist. Dieser Zustand hat sich jedoch nach allgemeiner Einführung des Akkordsystems nicht mehr aufrecht erhalten lassen und mußte abgeschafft werden, nicht zuletzt auch im Interesse der Arbeitnehmerinnen selbst, denen daran gelegen sein muß, die ihnen anvertrauten Maschinen selbst zu bedienen. Schwierigkeiten würden sich hierbei ferner daraus ergeben, daß nach § 136 Abs. 2 der Gewerbeordnung die jugendlichen Arbeiterinnen den Arbeitsaal während der Pausen verlassen müssen, wenn die Maschinen während dieser Zeit nicht abgestellt werden.

Vor allen Dingen würde das Verfahren aber daran scheitern, daß sich die Arbeitsweise gegen früher wesentlich verändert hat. Während die einzelne Arbeiterin früher durchschnittlich zwei Maschinen zu bedienen hatte, fällt ihr jetzt durchweg die Obhut über vier Maschinen zu. Eine Änderung dieses Zustandes, der eine Folgeerscheinung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist, läßt sich nicht erzwingen. Daß aber unter diesen Verhältnissen eine Vertretung der Arbeiterinnen bei ihren Verrichtungen nicht mehr möglich ist, muß als sicher angenommen werden können.

All diese Gründe würden aber nicht als stichhaltig erscheinen können, wenn feststände, daß das fragliche Arbeitsverfahren eine tatsächliche Gesundheitsgefährdung für die Frauen und Mädchen bedeuten würde. Die wiederholten Prüfungen haben indessen ergeben, daß dies nicht der Fall ist. Nach dem Gutachten des Amtsarztes ist die Arbeit als solche nicht gesundheitschädlich. Sie erfordert keine besonders erhebliche körperliche Anstrengung und spielt sich in staubfreier Luft in einwandfreien Räumen ab. Die Tätigkeit in Doppelschichten hat den Vorteil für sich, daß die Frauen nicht den ganzen Tag über von Hause fort sind. Auch durch die Anordnung des regelmäßigen Schichtwechsels sowie durch die Auflage, daß Frauen auf ihren Wunsch bei großer Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstelle in eine andere Abteilung veretzt werden müssen, ist versucht, den gesundheitlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Daß dies damit in ausreichendem Maße geschehen



ist, hat bei den Verhandlungen insonderheit auch die zuständige Referentin der Reichsarbeitsverwaltung anerkannt.

Bei dieser Sachlage hat das Ministerium, das im übrigen nach wie vor den Standpunkt vertritt, daß es sich bei der Genehmigung um eine zeitlich beschränkte Ausnahmeregelung handelt, es nicht verantworten zu können geglaubt, die Überarbeit ohne Rücksicht auf die Gefahr erheblicher Arbeiterentlassungen zu unterfagen, solange in

den übrigen Ländern von der gleichen Befugnis ohne Bedenken Gebrauch gemacht wird.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des deutschen Textilarbeiter-Verbandes, Filiale Dalmenhorst, der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o d e k.

Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Wegemeisters Dewner, Oldenburg.

Der Petent unterbreitet dem Landtag die Abschrift einer Eingabe, die er an das Ministerium des Innern, betreffend Aufhebung seiner Versetzung nach Nordenham gerichtet hat, mit der Bitte, der Landtag möge die Aufhebung der Versetzung bewirken. In der Eingabe wird von dem Petenten bemerkt, daß ihn die Versetzung außerordentlich hart trifft und der für seine jetzige Stelle in Oldenburg vorgesehene Beamte weniger Dienstjahre wie er aufzuweisen hat.

Der Ausschuß hat unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters zu der Eingabe Stellung genommen.

Der Regierungsvertreter ist in längeren Ausführungen auf die Gründe eingegangen, die das Ministerium ver-

anlaßt haben, Dewner nach Nordenham zu versetzen. Dienstliche Gründe machten die Versetzung notwendig.

Wenn sich ein Beamter natürlich auch eine Versetzung gefallen lassen muß und auch in diesem Fall selbstverständlich dienstliche Gründe für die Versetzung maßgebend waren, glaubt der Ausschuß doch, daß mit Rücksicht auf die besondere Härte, die für den Wegemeister Dewner mit der Versetzung nach Nordenham verbunden ist, hier nochmals eingehend zu prüfen ist, ob nicht eine den Petenten weniger hart treffende Regelung getroffen werden kann.

Er stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

N i e b e r g.

Anlage 170.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Landwirte Cassens zu Ostiem und Hillers zu Mönns, betreffend Stundung von Roggendarlehn bei der Staatlichen Kreditanstalt.

Der Landwirt Cassens kaufte im August 1923 im öffentlichen Verkaufe ein in der Gemeinde Schortens gelegenes Marschlandgut zur Größe von ca 24 ha für den Preis von 121 000 Mk. Von dem Kaufpreis wurden ihm von dem Verkäufer Mk. 30 890 gestundet. Die Restsumme mußte er wertbeständig bezahlen. Hierfür standen aber nur der Erös aus dem Verkauf eines Teils seines lebenden Inventars im Betrage von ca. 13 000 Mk. und ein Darlehen von 13 000 Mk. zur Verfügung. Um die verbleibende Schuld zu bezahlen, nahm er ein Roggendarlehn in Höhe von 300 000 Pfund Roggen und sein Schwager Hillers für ihn ein solches von 36 700 Pfund. Beide Landwirte sind

hierdurch in eine schwierige Lage geraten und bitten um Stundung bis zum 1.4.1931.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte im Ausschuß, daß die Staatliche Kreditanstalt es zunächst abgelehnt hätte, dem Cassens ein Roggendarlehn zu geben, wegen der zu großen Verschuldung infolge des hohen Kaufpreises. Erst nachdem der Schwager Hillers einen Teil mit übernommen hätte, wären die Darlehn gewährt. Die staatliche Kreditanstalt sei im Rahmen des Möglichen entgegengekommen; sie habe die mindeste Abtragungsleistung und kurze Befristung gewährt. Eine Befristung bis 1.4.1931 sei ausgeschlossen, da am 1.4.1927